

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 28. April 2026

www.ris.bka.gv.at

37. Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk St. Johann/Pg.

37. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 27. April 2026 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk St. Johann/Pg.

Gemäß § 41 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk St. Johann/Pg. umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf deren Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Zusätzlich ist die Verordnung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. und an den Anschlagtafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dipl.-Ing. Thomas Steinmüller



Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 28.04.2026
Abgenommen am